

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 7/88

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Versorgungsamt Saarland,
Saarbrücken, Hochstraße 67,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 1989 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter **D r . S c h m i t t**, Richterinnen **J a e g e r** und **L a d a g e** sowie die ehrenamtlichen Richter **W e i s h ä u p l** und **F i e d l e r** für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Revisionsverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Im Streit ist die Berechtigung des Beklagten, einen Ausgleichsrente bewilligenden Bescheid aus dem Jahr 1979 noch im Jahr 1983 zurückzunehmen.

Die 1916 geborene Klägerin stellte auf Anregung des Versorgungsamts 1978 einen Antrag auf Ausgleichsrente. Zu dieser Zeit bezog sie neben der Witwengrundrente Altersgeld von der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie eine Rente von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Schon 1970 hatte sie ihren Hof an einen Sohn übertragen und sich bei der Gelegenheit ein lebenslanges Wohnrecht einräumen lassen. Dieses Recht ist im Antrag auf Ausgleichsrente nicht angegeben. Nachdem die Klägerin im Zuge einer Anhörung dargelegt hatte, daß sie freie Kost und Logis nur solange erhalten habe, als sie für ihren ledigen Sohn die für Frauen üblichen Arbeiten in der Landwirtschaft verrichtet habe, wurde der bewilligende Bescheid über die Ausgleichsrente zurückgenommen (Bescheid vom 29. April 1983 und Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 1987). In der Begründung wird ausgeführt, daß die Rücknahme ab der Bewilligung 10 Jahre lang möglich sei, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruhe, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemacht habe oder wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit gekannt oder infolge grober Nachlässigkeit nicht gekannt habe. Die Klägerin habe die Übergabe von Haus und Grundbesitz gegen Einräumung freien Wohnrechtes und freier Kost nicht angezeigt, was wegen eines Hinweises in den Formularen grob fahrlässig unterblieben sei. Es sei nicht erwiesen, daß es sich um eine Gegenleistung für vereinbarte Haushaltsführung gehandelt habe.

Das Landessozialgericht (LSG) hat - unter Zulassung der Revision - mit Urteil vom 25. Februar 1988 den Bescheid wegen fehlender Ermessensausübung aufgehoben.

Dies hält der Beklagte für rechtsfehlerhaft und beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht hat das LSG in der Sache entschieden, denn auch die Berufung war zulässig. Ungeachtet der Frage, ob das erstinstanzliche Verfahren an einem Mangel gelitten hat, steht § 148 Nr 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) der Berufung nicht entgegen. Denn der angefochtene Bescheid hat die Bewilligung in voller Höhe aufgehoben; die Ausgleichsrente ist nicht nur der Höhe nach streitig (vgl BSG SozR zu § 48 SGG Nrn 10 und 33; BSG SozR 1500 § 147 Nr 9 und SozR 1300 § 48 Nr 26).

Der Beklagte war nicht befugt, den angefochtenen Rücknahmebescheid zu erlassen. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung dazu, ob das LSG allein wegen Ermessensfehlgebrauchs die angefochtenen Verwaltungsakte aufheben durfte (vgl BSG SozR 1300 § 45 Nrn 32 und 39) oder ob zusätzlich hätte festgestellt werden müssen, daß die gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen überhaupt vorliegen (vgl BSG SozR 1300 § 45 Nr 34). Denn der Beklagte hat die Aufhebung nicht fristgerecht ausgesprochen.

Die 10-Jahresfrist des § 45 Abs 3 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) griff zugunsten des Beklagten bis zur Änderung des Gesetzes durch Art 4 Nr 1 des 1. SGB-Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl I 1046) nur ein, wenn die Voraussetzungen des Abs 2 Satz 3 Nrn 2 und 3 nebeneinander gegeben waren (BSGE 58, 180, 182 f = BSG SozR 1300 § 45 Nr 17). Das Änderungsgesetz ist am 21. Juli 1988 in Kraft getreten (Art 8 Abs 1 des Gesetzes). Es enthält in den Absätzen 2 und 3 des Art 8 gestaffelte Übergangsregelungen für einzelne Vorschriften, die aber Art 4 Nr 1 nicht erwähnen. Demnach hat die Gesetzesänderung erst für die Zukunft Bedeutung. Erst ab 21. Juli 1988 hat § 45 SGB 10 die Fassung, die der Beklagte fälschlicherweise schon zuvor seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Es entspricht den für Verfahrensvorschriften allgemein geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß sie erst für zukünftige Sachverhalte von Bedeutung sind. Ein Bescheid, der nach früher geltenden Vorschriften bereits bindend im



Sinne von nichtaufhebbar war, kann nicht nachträglich zu einem aufhebbaaren Verwaltungsakt werden, weil dies bereits vorhandene Rechtspositionen entwertete (vgl hierzu auch die vergleichbare Entwicklung zu § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz-KOV, dargestellt in BSGE 29, 37, 39 f und die Änderung durch Art 25 §§ 1 und 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 - BGBl I 3091, 3105 -). Der entsprechende Rechtsgedanke kam auch bei Inkrafttreten des SGB 10 in Art 2 § 37 und in § 40 Abs 2 Satz 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl I 1469, 2218) in Verbindung mit § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Ausdruck. Grundsätzlich sind Verfahrensvorschriften nur auf solche Sachverhalte anwendbar, die nach ihrem Inkrafttreten verwirklicht werden. Soweit ein Gesetz seine zeitliche Geltung auf Zeiträume vor seinem Inkrafttreten erstreckt, muß sich dies eindeutig aus seinem Wortlaut oder schlüssig aus seinem Zweck ergeben. Die Grenze der rückwirkenden Anwendung neuen Rechts liegt dort, wo schon nach früheren Rechtsvorschriften die Aufhebung des Bescheides nicht mehr hat bewirkt werden können (vgl BSGE 54, 223, 231).

In der genannten Entscheidung (BSGE 58, 180) wird dargelegt, warum in § 45 Abs 3 SGB 10 nicht von einem Redaktionsversehen, das zu richterlicher Korrektur ermächtigt hätte, die Rede sein könne. Der Gesetzgeber ist aufgerufen worden, eine Änderung vorzunehmen. Die neue Gesetzesfassung kann daher nicht als klarstellend angesehen werden. Hätte der Gesetzgeber - ungeachtet aller insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken - eine rückwirkende Änderung gewollt, hätte er dies jedenfalls ausdrücklich anordnen müssen. Nach der Art der gesetzlichen Neufassung verbietet sich aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dem Gesetz durch Auslegung Rückwirkung beizumessen. Es läge nämlich eine retroaktive Rückwirkung vor, weil das Gesetz nachträglich auf abgewickelte in der Vergangenheit liegende Tatbestände einwirkte. Denn zwei Jahre nach dem Bewilligungsbescheid, also seit 1981, war der Beklagte zur Rücknahme nach altem Recht nicht mehr befugt, die Klägerin also in ihrer - möglicherweise rechtswidrigen (das war aber hier nicht zu prüfen) - Position geschützt. Jede auf Rückwirkung abzielende Auslegung des Gesetzes verbietet sich daher aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl hierzu im einzelnen BVerfGE 30, 367, 386 f; 63, 343, 353, 357 ff; 67, 1, 15 mwN).

Im Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides wäre der Beklagte zur Aufhebung nur dann ermächtigt gewesen, wenn die Klägerin nicht nur falsche Angaben gemacht, sondern auch die Rechtswidrigkeit der Bewilligung der Ausgleichsrente gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hätte. Letzteres



ist weder vom Beklagten im Verwaltungsverfahren oder nach dem Hinweis auf BSG aaO in der Revisionsinstanz behauptet worden; auch dem festgestellten Sachverhalt der Vorinstanzen lassen sich insoweit keinerlei Hinweise entnehmen, so daß die Entscheidung des LSG zu bestätigen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)